

VERFASSUNG DER GEMEINDE FLIMS

An der Urnenabstimmung vom 13. September 2015 beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Artikel 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Flims ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden Fraktionen zusammen:

Flims Dorf, Flims Waldhaus, Fidaz Scheia

Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3

Aufgaben Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie den Schutz des Lebensraumes und erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze und Reglemente.

Artikel 4

Organe der Gemeinde Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) der Schulrat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 5

Amtssprache Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

Artikel 6

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

2. Wahlen und Abstimmungen

Artikel 7

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnen.

Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Artikel 8

Offenlegung von Interessenbindungen

Bei Amtsantritt in einer Gemeindebehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen offen zu legen.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Die Liste wird von der Gemeindeganzlei geführt und kann dort eingesehen werden.

Artikel 9

Amts-dauer, Wahl-termin, Ersatzwahl

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre, mit Amtsantritt am 1. Januar. Die Wahlen finden in der Regel an einem Wochenende im September statt.

Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen. Bei einem zweiten Wahlgang kann auch kandidieren, wer am ersten Wahlgang nicht teilgenommen hat.

Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an. Dauert die verbleibende Amtsdauer weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand auf eine vorzeitige Ersatzwahl verzichten.

Artikel 10

Amtszeitbeschränkungen

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zweimal wiederwählbar. Nach einem Unterbruch von einer Amtsdauer beginnt die Wählbarkeit von neuem.

Die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes wird für die Amtsdauer als Gemeindepräsident nicht angerechnet.

Die Amtsdauerbeschränkung gilt für Kommissionen sinngemäss.

Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.

Artikel 11

Demission und Amtsübergabe

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens fünf Monate vor dem Wahltermin gemäss Art. 9 dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 12

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie dem Gemeinbeschreiber beziehungsweise den Mitgliedern des Schulrates.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Abs. 1 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 13

Unvereinbarkeitsgründe

Ein Gemeindeangestellter darf keiner Gemeindebehörde angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestim-

mungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht annehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Artikel 14

Wahlen in verschiedenen Ämtern

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich innert 3 Tagen für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Bei gleichzeitiger Wahl ist die Wahl für jene Personen gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 15

Ausstandspflicht

Der Ausstand richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz¹.

Ist der Ausstand strittig, entscheidet die zuständige Gemeindebehörde in Abwesenheit der betroffenen Person.

Artikel 16

Wahlen

Die Wahlen werden als Gesamterneuerungswahlen an der Urne wie folgt durchgeführt:

- a) Als Einzelwahlen werden durch geführt:
 - die Wahl des Gemeindepräsidenten;
 - die Wahl des Vorstandsmitgliedes, das dem Bildungsdepartement vorsteht.
- b) Je als Gesamtwahlen werden durchgeführt:
 - die Wahl der drei weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - die Wahl der vier weiteren Mitglieder des Schulrates.

Wer von den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Vizepräsident. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Vizepräsidenten der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Vizepräsident nach.

¹ Heute Art. 23; BR 175.050

Artikel 17

Das absolute Mehr Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 18

Annahme der Wahl und Vereidigung Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach der amtlichen Publikation der Resultate ablehnt, hat sie angenommen.

Die Vereidigung der neu gewählten Mitglieder von Gemeindebehörden findet anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung unter Anwendung der üblichen Eidesformel statt. Anstelle des Eides kann auch ein Handgelübde abgenommen werden.

Bei Ersatzwahlen erfolgt die Vereidigung durch die Behörde, in die das neugewählte Mitglied Einsitz nimmt.

Artikel 19

Stimmbüro Der Gemeindevorstand bezeichnet das Stimmbüro und die notwendigen Stimmzähler.

Diese amten auch in der Gemeindeversammlung.

Artikel 20

Verfahrensbestimmungen Soweit die Verfassung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren keine Bestimmungen enthält, gilt das Gesetz über die politischen Rechte.¹

Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen an der Urne.

Artikel 21

Beschwerden Das Verfahren der Stimmrechts- sowie der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.¹ Beschwerdeinstanz ist der Gemeindevorstand.

¹ Gesetz über die Politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR); BR 150.100

Die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung können innert acht Tagen seit der amtlichen Publikation angefochten werden.

Artikel 22

Erwahrung Die Erwahrung der Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Gemeindevorstand.

3. Politische Rechte

Artikel 23

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 24

Initiativrecht
Unterschriftenzahl 250 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Personen können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen.

Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Artikel 25

Anmeldung Eine Initiative ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und dort innert drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.

Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Gemeindevorstand zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.

Artikel 26

Verfahren bei Initiativen Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens acht Monate nach seiner Einreichung in der Urnenabstimmung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand ist befugt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Liegt ein solcher vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Nach Feststellung des

Abstimmungsergebnisses hat die Gemeinde durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages zu entscheiden.

Artikel 27

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann vom Komitee bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 28

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht dem zuständigen Organ vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

Artikel 29

Referendum

Beschlüsse des Gemeindevorstandes, für die gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 1 das fakultative Referendum besteht, sind öffentlich bekannt zu machen.

Sie erlangen nach Ablauf von 30 Tagen nach erfolgter amtlicher Publikation Rechtskraft, sofern nicht mindestens 180 stimmberechtigte Personen die Durchführung einer Abstimmung durch ein schriftlich einzureichendes Begehren innerhalb von 30 Tagen nach amtlicher Publikation des Beschlusses verlangen.

Über das gültig eingereichte Referendum entscheidet die Urnenabstimmung.

Artikel 30

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten an einer der nächsten Gemeindeversammlungen vorzulegen.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 27, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 24 ff.) sinngemäss.

4. Auskunftsrechte und Protokollführung

Artikel 31

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 32

Protokolle

a. Grundsatz

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden wie auch der Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, welche über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 33

b. Gemeindeversammlung

Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird spätestens 20 Tage nach der Versammlung für die Dauer von 20 Tagen öffentlich aufgelegt und gilt als genehmigt, wenn keine Abänderungsanträge eingereicht wurden.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand gerichtet und von diesem der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Artikel 34

c. Einsichtnahme

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Die Urnengemeinde

Artikel 35

<i>Grundsatz</i>	Die Abstimmungen und Wahlen finden, vorbehältlich der Kompetenzen der Gemeindeversammlung, an der Urne statt.
<i>Befugnisse</i>	<p>Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Vornahme der Wahlen:<ol style="list-style-type: none">a) des Gemeindepräsidenten;b) des Vorstandsmitgliedes, das dem Bildungsdepartement vorsteht;c) der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Schulrates;d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.2. Erlass und Änderung von Verfassung und Gemeindegesetzen;3. Finanz- und Liegenschaftsgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 1;4. Beschlussfassung über Beschlüsse des Gemeindevorstandes, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;5. Erteilung und/oder wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzessionen und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist;6. Beteiligung an Konsortien und anderen Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes, soweit gemäss Gesetz oder der Finanzbefugnisse im Anhang 1 nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist;7. Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;8. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

2. Die Gemeindeversammlung

Artikel 36

<i>Befugnisse der Gemeindeversammlung</i>	<p>Der Gemeindeversammlung, an der alle stimmberechtigten Einwohner teilnehmen können, stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses sowie der Jahresrechnung;2. Finanz- und Liegenschaftsgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 1;3. Genehmigung von Verträgen, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen;
---	--

Artikel 37

*Einberufung,
Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Die Gemeindeversammlung zum Zwecke der Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses findet in der Regel in den Monaten November oder Dezember statt.

Diejenige für die Genehmigung der Jahresrechnung findet jeweils in der Regel vor Mitte Mai statt.

Artikel 38

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 39

*Versammlungs-
leitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 40

*Abstimmungs-
modus*

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

3. Der Gemeindevorstand

Artikel 41

*Funktion und
Zusammensetzung*

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Der Gemeindevorstand besteht aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) dem Vorsteher des Bildungsdepartements;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Artikel 42

Beschäftigungsumfang, Entschädigungen

Der Gemeindepräsident steht im Nebenamt der Gemeinde mit einem Beschäftigungsumfang von 50 – 70 %.

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mit einer pauschalen Entschädigung pro Kalenderjahr entschädigt.

Artikel 43

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 44

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 45

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 46

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetze einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- 1. Wahlen:
 - a) Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes;
 - b) Wahl der Mitglieder von ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit diese nicht von einer anderen Instanz gewählt werden;

2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der Gemeindegesetze und -verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Budgets;
7. Finanz- und Liegenschaftsgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 1;
8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
12. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Artikel 47

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausssen*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand bezeichnet einen Gemeindegemitarbeiter als Stellvertreter des Gemeindegeschreibers.

Artikel 48

*Verwaltungs-
abteilungen,
Geschäftsordnung*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung.

Artikel 49

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand zur selbständigen Erledigung der Verwaltung delegieren.

Artikel 50

Gemeindepräsident Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) leitet die Gemeindeversammlung;
- b) präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen;
- c) repräsentiert und vertritt die Gemeinde nach aussen, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist.

Er ist für eine rechtmässige und effiziente Amtsführung in der Gemeinde verantwortlich. Die Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Artikel 51

Vizepräsident Ist der Gemeindepräsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 52

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie kann einen Gemeindemitarbeiter als ihren Protokollführer bestimmen.

Artikel 53

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Artikel 54

Externe Revisionsstelle Mit der rechnerischen Überprüfung der Jahresrechnung der Gemeinde beauftragt der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine externe, auswärtige Fachstelle.

5. Der Schulrat

Artikel 55

Aufgaben und Stellung Die Aufgaben und die Stellung des Schulrates regelt das kommunale Schulgesetz.

6. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Artikel 56

Gemeindeverwaltung, Aufgaben Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Artikel 57

Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist Personalverantwortlicher.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Artikel 58

Anstellung des Personals Der Gemeindevorstand stellt das gesamte Gemeindepersonal an. Besondere kommunale gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten¹. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise in seiner Geschäftsordnung delegieren.

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kommunalen Personalgesetz. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 59

Grundsätze für den Finanzhaushalt und Rechnungsführung Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Im Übrigen gilt das kantonale Finanzhaushaltsgesetz.²

Artikel 60

¹ Schulgesetz der Gemeinde Flims

² FHG; BR 710.100

*Zusammensetzung
des Vermögens*

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen,
- c) aus dem Nutzungsvermögen, soweit es nicht im Eigentum der Bürgergemeinde steht;
- d) aus dem Finanzvermögen.

Artikel 61

*Steuern und
andere Abgaben*

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Sie erhebt folgende Einnahmen:

- a) Steuern gemäss kantonalem und kommunalem Recht;
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder von der Gemeinde angebotener Anlagen oder Dienstleistungen;
- c) eine Gäste- und eine Tourismustaxe im Interesse des Kur-, Sport- und Ferienortes.

Artikel 62

*Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge*

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 63

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

IV. Bürgergemeinde

Artikel 64

Rechte

Die Rechte und Pflichten der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirchwesen

Artikel 65

Kirchgemeinde Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 66

Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 67

Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise durch die Urnengemeinde revidiert werden.

Artikel 68

In-Kraft-Treten und Genehmigung Die vorliegende Verfassung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft, vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen der Übergangsbestimmungen.

Die Verfassung bedarf der Genehmigung durch die Regierung.¹

¹ Von der Regierung mit Beschluss Nr. 944 vom 10. November 2015 genehmigt.

Artikel 69

Übergangs- bestimmungen

Für das In-Kraft-Treten der vorliegenden Verfassung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Nach Annahme dieser Verfassung finden für kommunale Behörden inkl. Schulrat keine Erneuerungswahlen mehr statt. Für allfällige Ersatzwahlen gilt Art. 9 Abs. 3 ebenfalls. Sofern die gesetzmässige Besetzung einer Behörde gemäss neuer Verfassung noch immer gegeben ist, erfolgen bei Rücktritten keine Ergänzungswahlen mehr.
- b) Anpassung der Amtsdauern:
 - Die Amtsdauern aller gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission enden unabhängig vom Datum der Wahl gesamthaft am 31.12.2016;
 - Die Amtsdauer des Schulrates endet für alle Mitglieder am 31.12.2016;
- c) Durchführung der Wahlen (Art. 16):
 - Die Wahlen für die Amtsdauer 2017 – 2020 finden im Jahre 2016 als Gesamterneuerungswahlen statt.
- d) Amtszeitbeschränkung (Art. 10):
 - Die aktuell laufende Amtsdauer der Mitglieder von Gemeindevorstand inkl. Präsident und Geschäftsprüfungskommission gelten unabhängig von der effektiven Dauer als eine anrechenbare Amtszeit;
 - Für den Schulrat gilt diese Anrechnung analog;
 - Wer nach bisheriger Regelung nochmals kandidieren könnte, darf auch bei den ersten Gesamterneuerungswahlen 2016 nochmals kandidieren.

Artikel 70

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 3. März 2002/9. Februar 2003 samt den seitherigen Änderungen.

Mit ihrem In-Kraft-Treten werden gleichzeitig alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben, insbesondere das GPK Reglement vom 07. Dezember 1986.

Artikel 71

Änderung anderer Erlasse

- a) Das Gesetz über die Überführung des Elektrizitätswerkes Flims in eine Aktiengesellschaft wird wie folgt geändert:

Art. 3a) (neu)

Veräusserung von Aktien

Die Veräusserung von insgesamt mehr als 49 % des jeweiligen Aktienkapitals der Flims Electric AG durch die Gemeinde Flims bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der Flims Electric AG oder ein Unternehmenszusammenschluss, z.Bsp. eine Fusion, welcher die Gemeinde Flims kapital- oder stimmenmässig

in die Minderheit setzt, bedarf einer obligatorischen Urnenabstimmung.

Die Beteiligung von Kunden und Partnern am Aktienkapital der Flims Electric AG bis zum Gesamtanteil von 10 % pro Kunde und Partner kann, unter Vorbehalt von Abs. 1, vom Gemeindevorstand durchgeführt werden.

b) Das Schulgesetz der Gemeinde Flims wird wie folgt geändert:

Organisation

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Der Schulrat besteht aus dem Vorsteher des Bildungsdepartements als Präsident von Amtes wegen sowie vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

Abs. 2, 3 und 4 bleiben unverändert.

Art. 12 Abs. 2 Ziffer 13 (geändert)

13. Beschlussfassung über unvorhersehbare, im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 30'000.-- pro Kalenderjahr¹:

¹ Siehe Anhang zur Gemeindeverfassung: Finanzbefugnisse und Liegenschaftskompetenzen

Finanzbefugnisse und Liegenschaftenkompetenzen Gemeinde Flims (Anhang 1 zur Verfassung)

Beträge in Schweizer Franken – Begriff „bis“ ist einschliesslich zu verstehen

Gegenstand	Gemeindevorstand abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeindevorstand unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Gemeinde-versammlung	Urnen-abstimmung
1. Frei bestimmbare Ausgaben						
1.1. einmalige frei bestimmbare Ausgaben			Bis 100'000 je Fall		Über 100'000 bis 500'000 je Fall	Über 500'000 je Fall
1.2 während wenigstens 10 Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben			Bis 15'000 je Fall		Über 15'000 bis 50'000 je Fall	Über 50'000 je Fall
2. Frei bestimmbare Ausgaben (ausserhalb des Budgets)						
2.1 Ausgaben oder Mehrausgaben im Einzelfall	Bis 120'000 je Fall und insgesamt 500'000 je Jahr	insgesamt 30'000 je Jahr		Über 120'000 bis 180'000 je Fall	Über 180'000 bis 500'000 je Fall	Über 500'000 je Fall
3. Zusatzkredite (Art. 17 FHG; BR 710.100)						
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend					
3.2 nicht teuerungsbedingte	Bis Fr. 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird bis 5 % des ursprünglichen Kredits			Übrige, soweit nicht der Gemeindevorstand abschliessend zuständig ist		
4. Dringliche und unerlässliche Ausgaben (Art. 8, Abs. 2 FHVG, BR 710.200)						
	abschliessend					
5. Grundstücke						
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	200'000 je Fall und 1'000'000 pro Jahr				Über 200'000 bis 500'000 je Fall	Über 500'000 je Fall
5.2. Veräusserung und Begründung von Baurechten und Dienstbarkeiten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	Bis 100'000 je Fall				Über 100'000 bis 300'000 je Fall	Über 300'000 je Fall

Genehmigt in der Urnenabstimmung vom 13. September 2015